

Kommissionsbericht zur Teilrevision des Beitrags-, Gebühren- und Abgabenreglements

1. Zusammensetzung der Kommission:

Mitglieder Stadtparlament:	Stadler Cyrill, FDP/XMV, Präsident Aerne Daniel, FDP/XMV Bachofen Daniel, SP/Grüne Heine Heidi, SP/Grüne Hug Migga, CVP/EVP Mistura Bill, SVP Testa Arturo, CVP/EVP
Vertretung Stadtrat:	Diezi Dominik, Stadtpräsident
Gäste:	Dr. iur. Walther Simone, Schärer Rechtsanwälte, Aarau Kieber Silvan, Geschäftsführer Arbon Energie AG Schegg Elisabeth, Leiterin Rechtsdienst
Protokoll:	Holenstein Nadja, Parlamentssekretärin

Die Kommission behandelte die Botschaft **Teilrevision des Beitrags-, Gebühren- und Abgabenreglements** an drei Sitzungen. Sie dankt Dr. iur. Simone Walther, Silvan Kieber, Arbon Energie AG, Stadtpräsident Dominik Diezi und Elisabeth Schegg, Leiterin Rechtsdienst für die Begleitung und die Beratungen sowie Nadja Holenstein für die Protokollführung.

2. Grundlagen und Ausgangslage:

Die Kommission nahm die Botschaft des Stadtrates vom 16. November 2020 als Grundlage für ihre Beratungen. Weiter hat sich die Kommission auf Expertisen der Gäste aus kompetenten Fachkreisen abgestützt. Für die Diskussion hilfreich war auch das Musterreglement für die Gemeinden des Kantons Thurgau „Beitrags- und Gebührenordnung“, welches der Kommission für gezielte Fragen und als Referenz-Reglement diente.

www.dbu.tg.ch/public/upload/assets/75203/BGO_Musterreglement_Jan19.pdf).

Nach der ersten Sitzung der Kommission fand zusätzlich die Informationsveranstaltung des Stadtrates statt an welcher die Parlamentsmitglieder weitere Informationen erhalten haben. Insbesondere fand eine rechtliche Auslegeordnung durch Frau. Dr. iur. Simone Walther, Spezialistin Energie-, Bau-, Planung- und Umweltrecht statt, welche mit der Einschätzung des Geschäftsführers von Arbon Energie, Herr Silvan Kieber, abgeglichen wurde.

Die Kommission war sich einig, dass es eine etwas sonderbare Konstellation ist, wenn die Arbeit der vorberatenden Kommission schon gestartet ist und gleichzeitig noch zu einer Informationsveranstaltung eingeladen wird. Die Kommission sollte ihre Arbeit in Ruhe und ohne zwischengelagerte öffentliche Debatte führen können. Da die Informationsveranstaltung in die Zeit der COVID-19 Massnahmen fiel und deshalb ohne Besuchende abgehalten wurde, war dies weniger problematisch. Im normalen Parlamentsbetrieb mit Gästen sollten solche Informationsveranstaltungen nicht zeitgleich mit der Kommissionsarbeit gelegt werden.

Viel Zeit hat die Kommission mit der Ausarbeitung der detaillierten Zahlen gebraucht, da das in der Botschaft dargestellte Zahlenmaterial war nicht schlüssig war. Insbesondere fehlte ein Vergleich zwischen den heute herrschenden Abrechnungsmodalitäten in den verschiedenen Bereichen Stromversorgung, Wasserversorgung und Abwasser.

Das Thema hat für die politische Gemeinde zusätzliche Komplexität, weil die Wasserversorgung des Ortsteiles Stachen über die Wasserkorporation Roggwil-Stachen gewährleistet ist und die anderen Ortsteile über die Arbon Energie AG mit Wasser versorgt werden.

Es hat sich bei der Ausarbeitung gezeigt, dass es grundsätzlich wünschenswert ist, dieses Reglement von Grund auf zu revidieren. Das Beitrags-, Gebühren- und Abgabenreglement ist zu einem sehr umfangreichen Werk geworden. Da es ganz verschiedene Bereiche abdeckt entsprechend, ist es nicht einfach zugänglich.

Der Blick über die Stadt Arbon hinaus zeigt, dass es hier auch andere Ansätze gibt. Als Beispiel sei an dieser Stelle die Stadt Kreuzlingen erwähnt, die für jeden Bereich ein eigenes Reglement mit Anhängen für die einzelnen Energieträger führt. Je ein Reglement für die Wasserversorgung, die Stromversorgung, die Abwasserbeseitigung und für weitere Versorgungsgüter wie Gas- oder Fernwärme.

Die Kommission hat in ihren Erwägungen geprüft, ob das Anliegen des Stadtrates mit einem separaten Reglement über Konzessionsgebühren schlanker gelöst werden kann. Die Kommission hat diesem Vorschlag zwar grosse Sympathie entgegengebracht. Der stadträtliche Wunsch, dieses Geschäft infolge der gesetzlichen Grundlagen auf Bundesebene und der fehlenden Rechtssicherheit in einem Streitfall jedoch zügig und in der vorgeschlagenen Version im Stadtparlament zu behandeln, obsiegt in einer Abstimmung in der Kommission mit fünf zu einer Stimme.

An der Sitzung mit der zweiten Lesung des Reglements in der vorberatenden Kommission hat ein Kommissionsmitglied krankheitsbedingt gefehlt und so gab es bei zwei zentralen Abstimmungen eine Patt-Situation mit drei zu drei Stimmen. Bei der Erhöhung der Bandbreite bei der Konzessionsabgabe im Mittelspannungsnetz (Vorschlag des Kommissionspräsidenten war 0.23 Rappen bis 0.43 Rappen) und bei der Erhöhung des Tarifs. Der Vorschlag basierte auf der Idee, mit den unteren Werten der Bandbreite die Erträge der Stadt zu halten (siehe Tabelle auf der nächsten Seite). In der Tabelle der Botschaft werden zwar die Konzessionen im heutigen Modell beitragsmässig korrekt wiedergegeben, beim künftigen Minimum wurde aber nicht der Minimalwert eingesetzt, sondern der vom Stadtrat avisierte Wert der effektiv angewendet wird.

Die im Vergleich zur Botschaft korrigierte Tabelle zeigt folgendes Bild:

Konzessionäre	Stand heute (TCHF)	Zukünftiges Minimum (geschätzt)	Zukünftiger Mittelwert (geschätzt)	Zukünftiges Maximum (geschätzt)	Vorschlag Stadtrat (geschätzt)
Arbon Energie AG Wasser	50.0	50.0	50.0	50.0	50.0
Wasserkorporation Roggwil-Stachen	0.0	1.1	1.1	1.1	1.1
Arbon Energie AG Strom NS	244.0	228.0	285.0	342.0	256.5
Arbon Energie AG Strom MS	206.0	96.0	144.0	192.0	96.0
Arbon Energie AG öff. Beleuchtung	450.0	451.5	451.5	451.5	451.5
Gas sgsw	0.0	38.0	76.0	114.0	76.0
Gasversorgung Romanshorn AG	0.0	5.0	10.0	15.0	10.0
Arbon Energie AG Fernwärme	0.0	0.3	0.8	1.6	0.3
Primeo Wärme AG	0.0	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Total	950.0	869.9	1018.4	1167.2	941.4

Auffallend dabei ist, dass der Stadtrat bei seinen geschätzten Konzessionsgebühren (innerhalb der Bandbreite) ans Minimum herangeht. Zum besseren Verständnis der Herleitung wurden die bisherigen Abgaben im Bereich Strom auf die neue Unterteilung Niederspannung und Mittelspannung im aktuellen Bezugsverhältnis umgelegt. Das ist für das Lesen der Tabelle sinnvoll, entspricht aber nicht den heutigen Abgaben auf dem Stromnetz der Arbon Energie. Die Abgaben auf Strom sind heute für alle Strombezüger (Nieder- und Mittelspannung bei 0.95 Rappen pro kWh). Mit der neuen Regelung wird also für die Mittelspannungskunden eine Reduktion auf 0.63 Rappen pro kWh (Konzessionsgebühr + Öffentliche Beleuchtung) angestrebt und für die Niederspannungskunden eine Reduktion auf 0.88 Rappen pro kWh (Konzessionsgebühr + Öffentliche Beleuchtung). Darauf wird die Kommission in der Detailberatung nochmals verweisen.

Aus Sicht der Strom- und Wasserbezügerinnen und -bezüger muss die obige Tabelle anders betrachtet werden. Aus einem totalen Strombezug von 1'050 GWh entsteht mit den bestehenden Tarifen von 0.95 Rp./kWh eine Gesamtbelastung von CHF 997'500.--. Die neuen Konzessionsgebühren bedeuten beim Strom also in jedem Fall (Minimal- und Maximalwert) eine Entlastung. Bei den Konzessionsgebühren für die anderen Versorgungsgüter ist es eine Erhöhung.

Die vorgeschlagene Teilrevision des BGR stellt die in der Botschaft dargelegte Rechtssicherheit, basierend auf die in der Botschaft zitierten Bundesgerichtsentscheide aus den Jahren 2017 bis

2020, sicher. Ebenfalls sichergestellt ist, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen räumlichen Ausdehnung der entsprechenden Netze und der damit verbundenen unterschiedlichen Bandbreiten im Reglement über die Einführung von Konzessionsabgaben auf Fernwärme und Gas, das Rechtsgleichheitsgebot.

Noch nicht gelöst ist ein anderes Thema aus dem BGR, nämlich die Spezialfinanzierung für die Abwasserbeseitigung, welche per 31.12.2019 einen Bestand von 10'919'545.05 ausgewiesen hat. Ob dieser hohe Bestand den tatsächlichen Gegebenheiten (zukünftige Kosten) angemessen ist, sollte abgeklärt werden, Das Reglement soll auch in diesem Bereich einer Teilrevision unterzogen werden.

Nach eingehender Beratung und Befragung der Experten, hat die Kommission keine Komponente der ökologischen Gewichtung der Konzessionsgebühren aufgenommen. Solche Abgaben müssten im Rahmen von Förder- oder Lenkungsabgaben eingeführt werden.

Für die Erhebung einer Konzessionsgebühr auf Fernmeldeleitungen besteht keine gesetzliche Grundlage.

3. Eintreten

Die in der Botschaft dargelegte Ausgangslage und die rechtlichen Grundlagen wurden in der Kommission eingehend diskutiert und sind unbestritten.

Festhalten möchte die Kommission, dass es sich bei der öffentlichen Beleuchtung und den gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Arbon Energie AG nicht um eine Konzessionsgebühr im herkömmlichen Sinn handelt, sondern im Wesentlichen um eine Delegation einer gesetzlichen Aufgabe der Gemeinde. Die Beleuchtung der Strassen wird an die Arbon Energie AG delegiert und diese hat im Gegenzug das Recht, eine Abgabe bei allen Strombezüglerinnen und Strombezüglern in der vorgeschlagenen Höhe einzuziehen. Dieses Modell wird in verschiedenen Gemeinden angewendet und entspricht einer gängigen Praxis.

Die vorberatende Kommission beantragt einstimmig auf die Vorlage einzutreten.

4. Detailberatung

Aus den Diskussionen und den entsprechenden Anträgen ergeben sich folgende Änderungen gegenüber der stadträtlichen Fassung:

Legiferierung zu übergeordnetem Recht

Die Kommission empfiehlt einstimmig die Ergänzung einer Legiferierung zum Übergeordneten Recht, wie dies auch bei verschiedenen anderen Reglementen vorgenommen wurde:

Gestützt auf die §§ 38 ff. des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau (PBG) vom 21. Dezember 2011, die §§ 10 ff. des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutz (EG GSchG) sowie die §§ 10 und 11 der Verordnung des Regierungsrates zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 16. September 1997 (RRV EG GSchG) erlässt die Stadt Arbon das nachfolgende Beitrags-, Gebühren-, und Abgabenreglement

Art. 1 Geltungsbereich, Grundsatz

In Abs. 2 empfiehlt die Kommission im Gegensatz zum Vorschlag des Stadtrates, auf die Erhebung der wiederkehrenden Wasserabgaben zu verzichten und die Delegationsvariante zu wählen.

² Die Stadt Arbon erhebt zur Finanzierung der Erschliessungsanlagen Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren. Zusätzlich erhebt sie zur Finanzierung der ~~Wasser- und~~ Abwasseranlagen wiederkehrende Gebühren. Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes und Bodens für Werkleitungen und Anlagen der Versorgung mit Trink- und Löschwasser sowie elektrischer Energie, Gas und Fernwärme erhebt die Stadt Arbon von konzessionierten Versorgungsunternehmen eine Konzessionsabgabe.

Art. 2 Zuständigkeit, Delegation, Inkasso

In Abs. 2, 3, 4 empfiehlt die Kommission einstimmig, die dezidierten Unternehmen mit dem Begriff der konzessionierten Versorgungsunternehmen zu ersetzen. In Abs. 5 (siehe Streichungen in den folgenden Artikeln) setzt die Kommission auf die Delegation an die entsprechenden Versorgungsunternehmen. Auf eine Integration der entsprechenden Tarife beim Wasser wird im Folgenden aus diesem Grund verzichtet. Bei der Stromversorgung ist diese Delegation in übergeordneten Gesetzen geregelt.

² Die Stadt Arbon überträgt die Elektrizitätsversorgung ~~an die Arbon Energie AG~~ sowie die Wasserversorgung an ~~konzessionierte Versorgungsunternehmen~~. Deren gegenseitige Rechte und Pflichten sind in einem schriftlichen ~~Konzessionsvertrag~~ geregelt.

³ Die ~~konzessionierten Versorgungsunternehmen~~ sind befugt, die von der Stadt Arbon beschlossenen Erschliessungsbeiträge und einmaligen Anschlussgebühren betreffend Wasserversorgung einzuziehen.

⁴ Die ~~konzessionierten Versorgungsunternehmen~~ sind befugt, die von der Stadt Arbon beschlossenen Erschliessungsbeiträge und einmaligen Anschlussgebühren für die Elektrizitätsversorgung sowie die wiederkehrenden ~~Wasser- und~~ Abwassergebühren einzuziehen.

⁵ Die Stadt Arbon verzichtet auf die Erhebung von wiederkehrenden Wassergebühren und ermächtigt die ~~konzessionierten Versorgungsunternehmen, die Kosten für ihre Leistung im Gemeindegebiet selbständig zu regeln.~~

Art. 3 Sicherstellung

In Abs. 1 sollen analog Art. 2 die konzessionierten Unternehmen weggelassen werden.

¹ Zur Sicherstellung von Beiträgen, Anschlussgebühren und Ersatzabgaben ~~können~~ der Stadtrat ~~resp. von diesen konzessionierten Versorgungsunternehmen~~ von den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen, beziehungsweise Bauberechtigten (vergleiche dazu sowie im Nachfolgenden Artikel 779d bis i Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907), nach Massgabe des Baufortschritts angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten bis höchstens 80 % der mutmasslich anfallenden Beträge erheben.

Art. 5 Stundung und Ratenzahlung von Anschlussgebühren, Ersatzangaben oder Beiträgen

In Abs. 1 werden analog Art. 2 die konzessionierten Unternehmen weggelassen.

¹ Auf begründetes Gesuch ~~können~~ der Stadtrat ~~resp. von diesem konzessionierten Versorgungsunternehmen~~ Beitragspflichtigen Stundung bis zu acht Jahren gewähren, sofern es ihnen ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage unmöglich ist, ihrer Verpflichtung sofort nachzukommen.

Art. 6 Zahlungsfrist, Verzinsung, Zwangsvollstreckung

In Abs. 2 werden analog Art. 2 die konzessionierten Unternehmen weggelassen.

² Werden die Rechnungen nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt, können ~~die konzessionierten Versorgungsunternehmen~~ beim Stadtrat Arbon Antrag auf Erlass einer Verfügung stellen. Liegt eine solche vor, so ziehen die ~~konzessionierten Versorgungsunternehmen~~ den Betrag im Auftrag der Stadt Arbon ein; nötigenfalls auf dem Wege der Zwangsvollstreckung.

Art. 8 Indexierung und Anpassung der öffentlichen Abgaben

In Art. 8 empfiehlt die Kommission den aktuellen Indexstand abzubilden.

Der Stadtrat kann die in diesem Reglement festgelegten Beträge periodisch der Teuerung anpassen. Massgebend ist der Schweizerische Baupreisindex Tiefbau (Basis Oktober 2015 = 100 Punkte, ~~Stand Oktober 2020 = 101.5 Punkte~~). Anpassungen der Ansätze können vorgenommen werden, wenn sich der Index seit der letzten Anpassung um mindestens 5 Punkte verändert hat.

Art. 29 Elektrische Anschlüsse

In Abs. 4 werden analog Art. 2 die konzessionierten Unternehmen weggelassen.

~~⁴ Bei speziell gearteten Energiebezügen, welche eine unverhältnismässige Mehrinvestition in die Versorgungseinrichtungen erfordern, können ergänzende Anschlussgebühren erhoben werden, insbesondere bei Verbrauchern, welche starke Rückwirkungen im Netz verursachen. Bemessungsgrundlage bildet dabei der Aufwand für die Mehrinvestition.~~

Für die Erstellung der elektrischen Anschlüsse stellt das ~~konzessionierte Versorgungsunternehmen~~ die effektiven Material- und Arbeitskosten zusätzlich zur Anschlussgebühr in Rechnung.

Art. 30 Wasseranschlüsse

In Abs. 2 werden analog Art. 2 die konzessionierten Unternehmen weggelassen.

² Für Rohr-Innendurchmesser, welche den Maximalwert gemäss Anhang II Ziffer 2.2 übersteigen, trifft der Stadtrat vertragliche Regelungen unter Berücksichtigung der Bemessungsgrundlagen gemäss Absatz 1. Für die Erstellung der Wasseranschlüsse stellen die konzessionierten Versorgungsunternehmen die effektiven Material- und Arbeitskosten zusätzlich zur Anschlussgebühr in Rechnung.

IV. Abschnitt: Wiederkehrende Abwassergebühren

In IV. Abschnitt werden analog Art. 1 die wiederkehrenden Wassergebühren weggelassen.

IV. Abschnitt: Wiederkehrende ~~Wasser- und~~ Abwassergebühren

Art. 35 Gegenstand

In Abs. 1 und 2 werden analog Art. 1 die wiederkehrenden Wassergebühren weggelassen.

¹ Wiederkehrende ~~Wasser- und~~ Abwassergebühren sind zu leistende Abgaben, welche die Erneuerungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten des ~~Wasser- resp.~~ Abwassernetzes mit den zugehörnden zentralen Anlagen decken.

² Die wiederkehrenden ~~Wasser- und~~ Abwassergebühren sind nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation, beziehungsweise Werterhaltung von Netz und Anlagen, festzulegen.

Art. 36 Grundsatz der Gebührenpflicht

In Abs. 2 werden analog Art. 1 die wiederkehrenden Wassergebühren weggelassen.

¹ Wiederkehrende ~~Wasser- und~~ Abwassergebühren werden von allen Bauten und Anlagen erhoben, die ans ~~Wasser- resp.~~ Abwassernetz angeschlossen sind.

^{2bis} ~~Die wiederkehrenden Wassergebühren für die Wasserversorgung durch die Arbon Energie AG setzen sich aus einer jährlichen Hausanschlussgebühr, einer jährlichen Pauschalgebühr und einer auf dem Bezug, beziehungsweise auf einer der Anlagen- und Netzbelastung basierenden Mengengebühr, zusammen. Bei Anlagen, die vorwiegend oder ausschliesslich zur Zeit der Spitzenbelastung grosse Wassermengen beziehen, insbesondere Klimaanlage- und Berieselungsanlagen, wird zusätzlich zur Mengengebühr eine Grundgebühr erhoben. Für Sprinkleranlagen wird eine jährliche Bereitstellungsgebühr erhoben.~~

~~2ter Die wiederkehrenden Abwassergebühren für die Wasserversorgung durch die Wasserkorporation Roggwil-Stachen setzen sich aus einer jährlichen Grundgebühr, einer jährlichen Zählergebühr und einer auf dem Bezug basierenden Wasserkonsumgebühr zusammen.~~

Art. 37 Schuldner und Schuldnerin

In Art. 37 werden analog Art. 1 die wiederkehrenden Wassergebühren weggelassen.

Schuldner oder Schuldnerin wiederkehrender ~~Wasser- und~~ Abwassergebühren sind grundsätzlich die Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen, beziehungsweise Bauberechtigten, der ans Netz angeschlossen Bauten und Anlagen.

2. Bemessungsgrundlagen

In 2. empfiehlt die Kommission, in Absprache mit dem Stadtrat eine Rückkehr zur ursprünglichen Version.

~~2.1 Bemessungsgrundlagen Abwasser~~

~~2.2. Bemessungsgrundlagen Wasser der Arbon Energie AG~~

~~Art. 42bis Hausanschlussgebühr~~

~~Die Hausanschlussgebühr richtet sich nach dem bereitgestellten Kaliber der Hausanschlussleitung und wird gemäss Anhang IIIbis bemessen.~~

~~Art. 42ter Pauschalgebühr~~

~~Die jährliche Pauschalgebühr wird zusätzlich zur Hausanschlussgebühr sowie unabhängig vom Kaliber der Zuleitung pro Wohn- und Betriebseinheit erhoben und bemisst sich gemäss Anhang IIIbis.~~

~~Art. 42quater Bereitstellungsgebühr für Sprinkleranlagen~~

~~Die jährliche Bereitstellungsgebühr für Sprinkleranlagen wird unabhängig vom Kaliber der Zuleitung erhoben und bemisst sich gemäss Anhang IIIbis.~~

Art. 42^{quies} Mengengebühr

~~1 Die Mengengebühr wird abhängig von der bezogenen Trink- resp. Brauchwassermenge in Kubikmetern innerhalb der Bandbreite gemäss Anhang III bis berechnet. Sie wird auch von Benützern oder Benutzerinnen temporärer Installationen wie Baustellen oder kommerziellen Grossveranstaltungen erhoben. Die Höhe der Mengengebühr innerhalb der Bandbreite setzt der Stadtrat nach Anhörung der Konzessionärin fest. Eine Änderung der Gebührenehöhe für das Folgejahr teilt der Stadtrat der Konzessionärin bis spätestens am 30. Juni des laufenden Jahres mit.~~

~~2 Sind in einer Wohn- oder Betriebseinheit oder bei Garagen keine Wassermesser eingebaut, kann anstelle der Mengengebühr eine Verbrauchspauschale erhoben werden. Diese bemisst sich gemäss Anhang III bis.~~

Art. 42^{sexies} Grundgebühr bei Spitzenbelastung

~~Die Grundgebühr richtet sich nach dem maximalen Wasserverbrauch in Minutenlitern und wird gemäss Anhang III bis bemessen.~~

2.3. Bemessungsgrundlagen Wasser der Wasserkorporation Reggwil-Stachen

Art. 42^{septies} Bemessung nach Statuten

~~Die Bemessung der wiederkehrenden Wassergebühren der Wasserkorporation Reggwil-Stachen richtet sich nach den Statuten der Wasserkorporation. Die Festlegung der jährlichen Grundgebühr und der verbrauchsabhängigen Wasserkonsumgebühr erfolgt jährlich an der Hauptversammlung der Wasserkorporation gestützt auf die Vorjahresrechnung.~~

Art. 43 Gebührenansätze

In Art. 43 Rückkehr zur ursprünglichen Version.

Die Ansätze der wiederkehrenden Gebühren sind im Anhang III ~~sowie III bis~~ festgelegt.

Art. 44 Rechnungsstellung, Fälligkeit

In Abs. 1 Rückkehr zur ursprünglichen Version.

¹ Die wiederkehrenden ~~Abwasser~~ Gebühren werden ~~von der Stadt Arbon~~ in der Regel ein- bis zweimal jährlich erhoben. Zusätzlich können Akontozahlungen verlangt werden.

~~^{1bis} Die wiederkehrenden Wassergebühren werden von den Konzessionärinnen gemäss deren Ausführungsbestimmungen erhoben.~~

Art. 52^{ter} Konzessionsabgabe Elektrizität

In Abs. 2 fand auf Antrag des Kommissionspräsidenten mit der Begründung, die Einnahmen der Stadt auf dem bestehenden Niveau als Mindestertrag zu fixieren, die Diskussion statt, ob die Bandbreite von 0.20 bis 0.40 Rp/kWh auf 0.23 bis 0.43 Rp/kWh angehoben werden soll.

Der Stadtpräsident hat gewünscht, dass hier die ursprüngliche Variante beibehalten wird. Er hat dies damit begründet, dass eine Vergünstigung mit der erhöhten Bandbreite nur mit einer Anpassung des Reglements möglich wäre und das Parlament auf den Stadtrat vertrauen solle. Die Begründung greift etwas kurz, da der Stadtrat in der Botschaft die Sätze beim Minimum fixieren will und eine Vergünstigung auch mit dem alten Minimalsatz nicht möglich wäre. Die Abstimmung fiel mit drei zu drei in der Kommission unentschieden aus. In der Geschäftsordnung des Parlamentes ist kein Stichentscheid des Kommissionspräsidenten vorgesehen, so kann die Kommission nur den Vorschlag des Stadtrates präsentieren.

² Die Abgabe bemisst sich für die Konzessionärin nach der aus ihrem Verteilnetz ausgespeisten elektrischen Energie an Endverbraucher auf dem Gemeindegebiet der Stadt Arbon, wobei die an Endverbraucher mit Anschluss an das Mittelspannungsnetz ausgespeiste Energie mit einem Ansatz von **0.20 bis 0.40 Rp/kWh**, die an Endverbraucher mit Anschluss an das Niederspannungsnetz ausgespeiste Energie mit einem Ansatz von 0.4 bis 0.6 Rp./kWh multipliziert wird.

Der Antrag wurde mit 3 zu 3 Stimmen weder angenommen noch abgelehnt.

Art. 52^{quater} Erfüllung zusätzlicher öffentlicher Aufgaben im Elektrizitätsbereich

In Art. 52^{quater} wurde auf Antrag von Daniel Bachofen diskutiert ebenfalls eine Bandbreite einzuführen. Dies wäre im Zusammenhang mit den anderen Konzessionsgebühren eine stringenter Vorgehensweise und würde dem Stadtrat ermöglichen, allfällige Anpassungen selbst vorzunehmen. Die Arbon Energie AG rät davon ab, da zusätzliche administrative Aufwände befürchtet werden.

Die Konzessionärin stellt auf der Basis eines Konzessionsvertrags die öffentliche Beleuchtung sowie die Lieferung von Elektrizität für Veranstaltungen mit gemeinnützigem Charakter auf dem Gemeindegebiet der Stadt Arbon sicher. Unter Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips kann die Konzessionärin die Mehrkosten, welche ihr aufgrund der Erfüllung dieser Aufgaben entstehen, als Zuschlag zum Netznutzungsentgelt im Betrag von **0.35 bis 0.55 Rp./kWh** bei den Strombezügerinnen und -bezügern geltend machen.

Der Antrag wurde mit 3 zu 3 Stimmen weder angenommen noch abgelehnt.

Art. 52^{quinquies} Konzessionsabgabe Gas

In Abs. 2 fand auf Antrag des Kommissionspräsidenten mit der Begründung, die Einnahmen der Stadt auf dem bestehenden Niveau als Mindestertrag zu fixieren, die Diskussion statt, ob die Bandbreite von 0.05 bis 0.15 Rp/kWh auf 0.1 bis 0.2 Rp/kWh angehoben werden soll.

² Die Abgabe bemisst sich für die jeweilige Konzessionärin nach der aus ihrem Netz ausgespeisten Energie an Endverbraucher auf dem Gemeindegebiet der Stadt Arbon und beträgt **0.10 bis 0.20 Rp./kWh**. Die jeweilige Konzessionärin kann die Abgabe als Zuschlag bei den Gasbezügerinnen und Gasbezügern geltend machen.

Der Antrag wurde mit 5 zu 1 Stimmen angenommen.

Art. 54 Inkrafttreten

In Abs. 1 und 2 schlägt die Kommission eine Anpassung vor. Eine Genehmigung des Departements für Bau und Umwelt DBU ist bei der Teilrevision nicht erforderlich.

¹ Dieses Reglement tritt vorbehaltlich der Genehmigungen durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau rückwirkend per 1. Januar 2007 in Kraft.

² Die Teilrevision dieses Reglements wird vom Stadtrat per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

Anhang III^{bis}: Wiederkehrende Wassergebühren Arbon Energie AG (ohne Mehrwertsteuer)

Im Anhang III^{bis} schlägt die Kommission einstimmig eine Rückkehr zur ursprünglichen Variante vor.

~~Anhang III^{bis}: Wiederkehrende Wassergebühren Arbon Energie AG (ohne Mehrwertsteuer)~~

~~3.1 Jährliche Hausanschlussgebühr (Art. 42^{bis} BGR):~~

~~Kaliber der Anschlussleitung:~~

- bis 5/4 Zoll	Fr.	192.-
- bis 1 1/2 Zoll	Fr.	308.-
- bis 2 Zoll	Fr.	588.-
- bis 2 1/2 Zoll	Fr.	1'188.-
- bis 3 Zoll, beziehungsweise 80 mm Durchmesser	Fr.	1'824.-
- bis 100 mm Durchmesser	Fr.	3'410.-
- bis 125 mm Durchmesser	Fr.	5'292.-
- bis 150 mm Durchmesser	Fr.	8'824.-
- bis 175 mm Durchmesser	Fr.	14'604.-
- bis 200 mm Durchmesser	Fr.	20'714.-
- bis 250 mm Durchmesser	Fr.	34'956.-
- bis 300 mm Durchmesser	Fr.	64'800.-

~~3.2 Jährliche Pauschalgebühr Art. 42^{ter} BGR):~~

- pro Wohn- bzw. Betriebseinheit	Fr.	85.-
---	----------------	-----------------

~~3.3 Bereitstellungsgebühr für Sprinkler (Art. 42^{quater} BGR):~~

- Liter pro Minute, gemäss kantonalen Vorgaben	Fr.	0.95.-
---	----------------	-------------------

~~3.4 Mengengebühr (Art. 42^{quinquies} BGR):~~

- pro Kubikmeter	Fr.	0.90 bis 1.25
-----------------------------	----------------	--------------------------

~~3.5 Grundgebühr bei Spitzenbelastung (Art. 42^{sexies} BGR):~~

- pro Minutenliter	Fr.	19.20
-------------------------------	----------------	------------------

5. Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Parlamentarierinnen und Parlamentarier

Die vorberatende Kommission empfiehlt einstimmig, das Beitrags-, Gebühren- und Abgabereglement mit Einbezug der Änderungsanträge anzunehmen.

Cyrill Stadler
Kommissionspräsident

Arbon, 3. März 2021

Beilage:
- Reglement in synoptischer Darstellung, vor der 1. Lesung, 3-spaltig